

Praxisphasen im Bachelor-Lehramtsstudium: Informationen zu Infektionskrankheiten, Masernschutz und Schwangerschaft

Infektionskrankheiten

Verbindlicher Teil des Lehramtsstudiums in Nordrhein-Westfalen sind Praxisphasen in der Schule. Im Bachelorstudium werden das Eignungs- und Orientierungs- (EOP) und ein Berufsfeldpraktikum (BP) absolviert.

Bei einem Praktikum an einer Schule kommen Sie in direkten Kontakt mit vielen Personen: Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern etc.

Das Bonner Zentrum für Lehrerbildung ist verpflichtet, Sie über die unter Umständen mit dem Praktikum verbundenen Infektionsrisiken zu informieren.

Wir weisen Sie darauf hin, dass ...

... Sie während der Schulpraktika einer Gefährdung durch Infektionskrankheiten – insbesondere durch die sogenannten „Kinderkrankheiten“ – ausgesetzt sind.

Da Kinderkrankheiten im Erwachsenenalter zum Teil sehr viel schlimmer verlaufen können als bei Kindern, sind bleibende Gesundheitsschäden nicht ausgeschlossen.

Wir empfehlen Ihnen, rechtzeitig vor dem Beginn des jeweiligen Praktikums Ihren Immunstatus durch Ihren Hausarzt überprüfen zu lassen und gegebenenfalls Impfungen z. B. gegen

- Keuchhusten
- Mumps
- Röteln
- Windpocken

vorzunehmen.

Masernschutzgesetz

Studierende müssen nach dem Masernschutzgesetz vom 10.02.2020 vor Antritt eines Praktikums in der Schule einen der drei folgenden Nachweise erbringen:

- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern insbesondere durch Vorlage eines Impfpasses (§20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine bereits bestehende Immunität gegenüber Masern (§20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG) oder
- Nachweis über eine Kontraindikation in Bezug auf eine Masernimpfung (§20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG).

Die beiden letztgenannten Nachweise haben dabei immer über ein ärztliches Zeugnis zu erfolgen. Den Impfpass oder das ärztliche Zeugnis haben die Studierenden spätestens bei der Aufnahme des Praktikums der Schulleitung der Praktikumschule vorzulegen. Ohne die Vorlage eines dieser Nachweise kann die Aufnahme der Praktikumsstätigkeit nicht erfolgen.

Schwangerschaft

Schwangere sind in diesen Fällen besonders gefährdet. Betroffene Studentinnen sollten daher schnellstmöglich ärztlichen Rat einholen und dann in einem Beratungsgespräch mit dem Praktikumsbüro des BZL abwägen, ob ein Praktikum vertretbar ist.

Von der Durchführung eines Praktikums muss unter Umständen abgeraten werden, auch wenn dadurch das Ausbildungsinteresse der Studentin nicht berücksichtigt werden kann.

Das Mutterschutzgesetz regelt in §3 darüber hinaus, dass in bestimmten Zeiträumen kein Praktikum absolviert werden darf.

Kontakt:

Bonner Zentrum für Lehrerbildung

– Praktikumsbüro –

Tel.: 0228 / 73 600 47

E-Mail: BZL-Praxiselemente@uni-bonn.de